

seines Politbüros, vor allem zu Fragen der Leitung und Organisierung der Parteiarbeit, werden durch das S. vorbereitet.

Selbstbestimmungsrecht der Völker: völkerrechtliches Grundprinzip, wonach alle Völker das Recht haben, frei und ohne Einmischung von außen über ihren politischen Status zu entscheiden und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu gestalten. Jeder Staat ist verpflichtet, dieses Recht zu achten und seine Durchsetzung zu fördern. Als politisches Prinzip entstand die Forderung nach nationaler Selbstbestimmung bereits in der Zeit des sich entwickelnden Kapitalismus. Wie K. Marx und F. Engels feststellten, erzeugte der Kapitalismus die bürgerlichen → *Nationen* als ein unvermeidliches Produkt bzw. eine Form der bürgerlichen Epoche der gesellschaftlichen Entwicklung. Mit der Herausbildung des Imperialismus, der durch das verschärfte Streben der monopolistischen Bourgeoisie nach Ausbeutung der eigenen Völker, nach Unterdrückung und Versklavung anderer Völker, nach Raub und Ausplünderung von Kolonien gekennzeichnet ist, wurde das S. zu einer Hauptforderung der internationalen Arbeiterbewegung und der —*■ *nationalen Befreiungsbewegung*. Mit der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution wurde eine neue historische Etappe in der Entwicklung des S. eingeleitet, die sich bereits in den ersten Dekreten der jungen Sowjetmacht, im Recht der Völker Rußlands auf freie, gleichberechtigte und allseitige Entwicklung widerspiegelte. Das historische Recht auf die Führung der Völker ging in dieser Epoche auf die fortschrittlichste soziale Kraft, die Arbeiterklasse, über. Sie setzte dem beschränkten bürgerlichen Nationalitätenprinzip das eigene, von den Klassikern des Marxismus-Leninismus theoretisch begründete Prinzip des Selbstbestimmungsrechts aller

Völker entgegen und verwirklichte es in der Praxis. Seine wesentlichsten Merkmale bestehen in der eindeutigen Formulierung des S. als Recht jedes Volkes auf selbständige staatliche Existenz, einschließlich des Rechts auf Lostrennung, aber auch auf staatliche Vereinigung mit anderen Völkern in beliebiger Form bei Sicherung der vollen Gleichberechtigung jedes Volkes innerhalb einer solchen Vereinigung; in seiner Anerkennung für ausnahmslos alle Völker und der engen Verknüpfung seiner Verwirklichung mit dem Kampf für den gesellschaftlichen Fortschritt und die Sicherung friedlicher Beziehungen zwischen den Völkern und Staaten. Der Kampf der UdSSR, der internationalen Arbeiterklasse und der nationalen Befreiungsbewegung für die Anerkennung und Durchsetzung des S. führte im Ergebnis des zweiten Weltkrieges zu dessen rechtlicher Festlegung als einem der wichtigsten Grundprinzipien des allgemeinen —*■ *Völkerrechts*. Das S. wurde in der UNO-Charta ausdrücklich anerkannt und in seinem Inhalt durch bedeutende Deklarationen der Vollversammlung der UNO (z. B. Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker von 1960, Deklaration über die grundlegenden Prinzipien des Völkerrechts von 1970) weiterentwickelt und präzisiert. Es fand seine Bekräftigung in der Menschenrechtskonvention von 1966 und in der Schlußakte der —*■ *Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Helsinki 1975*. Nach geltendem Völkerrecht sind die Völker die Subjekte des S., das ihnen allen gleichermaßen zusteht. Das ist von besonderer Bedeutung gerade für die Völker, die wegen der gewaltsamen Aufrechterhaltung der Kolonialherrschaft noch keinen unabhängigen Staat bilden konnten. Der soziale Aspekt des S. besteht in dem Recht aller Völker, innerhalb des von ihnen gewählten organisatorischen